

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG

(2) Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Engelskirchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens sind Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere für den Bergischen Abfallwirtschaftsverband und die Stadt Leverkusen auf den Gebieten

- der thermischen Behandlung von Abfällen,
- der Annahme und Sammlung von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Transport zu Verwertungs- und Beseitigungsanlagen,
- der Aufbereitung biogener Abfälle sowie der Verwertung der Aufbereitungsprodukte,
- des Betriebs eines Rohstoffrückgewinnungszentrums für Abfälle und Wertstoffe, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden sollen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende Unternehmen erwerben, sich an diesen beteiligen, diese pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3**Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH, Engelskirchen (HRB 39724 – AG Köln), Braunswerth 1 – 3, 51766 Engelskirchen, in diesem Vertrag „Komplementärgesellschaft“ genannt. Diese ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie erbringt keine Einlage.
- (2) Kommanditistin ist die AVEA GmbH & Co. KG, Leverkusen (HRA 20829 – AG Köln), Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, mit einem Festkapitalanteil von
€1.305.000,00
(in Worten: Euro einmilliendreihundertfünftausend).
- (3) Der Kapitalanteil/die Kommanditeinlage der Kommanditistin gemäß Absatz (2) ist fest; er/sie kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Er/Sie bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Die Kommanditeinlage/der Festkapitalanteil der Kommanditistin ist als ihre Haftsumme (Haft einlage in Höhe von € 1.305.000,00) in das Handelsregister einzutragen.

§ 4**Konten der Gesellschafter**

- (1) Für die Komplementärgesellschaft wird ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) **Kapitalkonto I**
 - b) **Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto)**
 - c) **Verlustvortragskonto**
 - d) **Darlehenskonto (Verrechnungskonto)**
- (3) Das **Kapitalkonto I** ist ein Festkonto. Auf ihm wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht; es ist unveränderlich und unverzinslich. Es spiegelt die prozentuale Beteiligung des Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen wieder. Dieses Kapitalkonto entspricht bei dem Kommanditisten der zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlage.

- (4) Auf dem **Kapitalkonto II** (Eigenkapital-Rücklagenkonto) werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns, sonstige Eigenkapital-Einlagen des Kommanditisten sowie die auf den Kommanditisten entfallenden Verlustanteile bis zur Höhe seines Guthabens auf dem Konto gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Beträge auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) sind stets Eigenkapital der Gesellschaft und haben den Charakter einer Pflichteinlage. Entnahmen sind nicht möglich. Die Kommanditisten können jedoch mit allen nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) für die Zahlungen von Steuern, die im direkten Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Kommanditisten umgebucht wird.
- (5) Auf dem **Verlustvortragskonto** werden die anteilig auf den Kommanditisten entfallenden Verluste gebucht, welche nicht durch Guthaben des Kommanditisten auf dem Kapitalkonto II (Eigenkapital-Rücklagenkonto) gedeckt sind. Das Konto ist unverzinslich.
- (6) Auf dem **Darlehenskonto** werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, etwaige Vorabvergütungen der Kommanditisten, Darlehen der Kommanditisten an die Gesellschaft sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht, soweit es sich nicht um Liefer- und Leistungsverkehr aus dem normalen Geschäftsbetrieb zwischen Gesellschaft und Kommanditist handelt. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2%-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis zur Gesellschaft als Aufwand oder Ertrag. Guthaben auf dem Darlehenskonto des Kommanditisten sind als Darlehensforderung und Schuldsalden als Verbindlichkeiten des jeweiligen Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft anzusehen.

§ 5

Gesellschafterversammlungen / Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von drei Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.

Sie beschließt über

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Entlastung der Komplementärgesellschaft;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärgesellschaft;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) die Aufstellung oder Änderungen des Wirtschaftsplanes.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anzahl der den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je 100,00 € Festkapitalanteil gewähren eine Stimme.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung der Komplementärgesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von der Komplementärgesellschaft zu unterschreiben ist. Hat die Komplementärgesellschaft an der Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen, wird das Protokoll von der Kommanditistin angefertigt. Das Original verwahrt die Gesellschaft. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift.
- (7) Die Gesellschafter können sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen und begleiten lassen.

§ 6**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt allein der Komplementärgesellschaft. Die Komplementärgesellschaft ist beim Abschluss von Verträgen zwischen ihr und der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärgesellschaft hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, nach diesem Gesellschaftsvertrag, nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen von ihrer Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Aufgaben in der Kommanditgesellschaft gegenüber den Kommanditisten in gleicher Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist.
- (3) Soweit die Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft nach deren Gesellschaftsvertrag zu ihren Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Komplementärgesellschaft bedürfen, gilt dies auch für die entsprechenden Maßnahmen in der Kommanditgesellschaft. Die Zustimmung wird durch die Gesellschafterversammlung der Komplementärgesellschaft erteilt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen im Einzelfall oder allgemein bestimmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 7**Aufwendungen der Komplementärgesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft erstattet der Komplementärgesellschaft alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon frei. Eine etwa hierauf entfallende Umsatzsteuer ist der Komplementärgesellschaft außerdem zu erstatten, soweit die Komplementärgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Etwaige Gehälter und Tantiemen der Geschäftsführer werden von der Gesellschaft als deren eigene Aufwendungen gezahlt, bzw. bei Gesellschafter-Geschäftsführern als Vorabgewinn behandelt. Zu den erstattenden Aufwendungen der Komplementärgesellschaft zählen u. a. nicht eine etwaige Vermögensteuer und die Körperschaftsteuer nebst Zuschlägen, die die Komplementärgesellschaft zu zahlen hat.

- (2) Die Komplementärgesellschaft erhält ferner eine jährlich, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 10 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- (3) Die der Komplementärgesellschaft zu erstattenden Aufwendungen einschließlich der Haftungsprämie bilden für die Abrechnung zwischen den Gesellschaftern Aufwand.

§ 8

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Komplementärgesellschaft und die Gesellschaft verfahren nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Komplementärgesellschaft stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und Personalbedarfsplan.
- (3) Gleichzeitig hat die Komplementärgesellschaft eine 5-jährige Finanzplanung für die Gesellschaft aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm der Gesellschaft aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
- (4) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzu-

stellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Komplementärin zu beschließen.
- (4) Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
- (6) Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (7) Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährte Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung sind nach der Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zu veröffentlichen.

§ 10

Gewinnverteilung

- (1) Die Komplementärgesellschaft ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Kommanditisten sind jedoch auf keinen Fall über die geleisteten Kommanditeinlagen hinaus zu Leistungen oder Ausgleichszahlungen an die Gesellschaft oder an die Komplementärgesellschaft oder Dritte verpflichtet.
- (2) Der Jahresüberschuss steht den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile (Kapitalkonto I) zu.

- (3) An einem etwaigen Verlust sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (Kapitalkonto I) beteiligt. Der erste nach einem Verlustjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss ist entsprechend der Gewinnbeteiligung der Kommanditisten zur Tilgung der Belastungen auf Verlustvortragskonten zu verwenden, bis diese Konten ausgeglichen sind.

§ 11

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist der gesamte Jahresüberschuss an die Gesellschafter auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt über das Darlehenskonto des Kommanditisten.
- (2) Über die Guthaben auf den Darlehenskonten können die Gesellschafter frei verfügen. Entnahmen über Guthaben hinaus bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 12

Auflösung der Komplementärgesellschaft

Im Falle der Auflösung der Komplementärgesellschaft sind die Kommanditisten verpflichtet, eine andere persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen.

§ 13

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden.
- (2) Jeder der übrigen Gesellschafter hat alsdann das Recht, die Gesellschaft zum Ablauf desselben Geschäftsjahres zu kündigen. Das Recht zur Anschlusskündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeübt wird, nachdem die erste Kündigung erfolgt ist.

- (3) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, dass sich alle Gesellschafter der Kündigung angeschlossen haben.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. Die Liquidatoren sollen zunächst die Verwertung des Unternehmens als Ganzes versuchen.

§ 15 Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist nur mit Zustimmung aller vorhandenen Gesellschafter zulässig.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit solche erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichbehandlung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) sinngemäß an (§ 2 Abs. 3 LGG).
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die vom Schriftformerfordernis nach Satz 1 abgewichen wird.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (4) Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine inhaltlich ähnliche und wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Leverkusen,

AVEA GmbH & Co. KG

vertreten durch AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

.....

Hans-Jürgen Sprokamp

- Geschäftsführer -

Engelskirchen,

AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH

.....

Hans-Jürgen Sprokamp

- Geschäftsführer -